

01

**Haushaltssatzung der Gemeinde Nordwalde
für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NW. S 245) hat der Rat der Gemeinde Nordwalde am 25.02.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	auf	9.680.235,-- €
in der Ausgabe	auf	10.626.944,-- €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	auf	1.441.785,-- €
in der Ausgabe	auf	1.441.785,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes erforderlich ist, wird auf 89.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 295.760,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 225 % |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 395 % |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | |
| nach dem Gewerbeertrag | 415 % |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, gelten als nicht erheblich im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NW, wenn sie

- a) **bei überplanmäßigen Ausgaben**
1. *die Ansätze bis zu 5.000,-- €*
nicht mehr als um 1.000,-- €
 2. *bei Ansätzen über 5.000,-- €*
nicht mehr als um 20 %, höchstens jedoch 5.000,-- €
- überschritten werden,
- b) **bei außerplanmäßigen Ausgaben** den Betrag von 2.500,-- € nicht überschreiten.

Überschreitungen, die aus gesetzlichen Bestimmungen herrühren oder vertragliche Verpflichtungen für laufende Leistungen sind, gelten grundsätzlich als nicht erheblich im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NW. Als geringfügig gelten sie jedoch nur im Rahmen der Überschreitungen nach den Absätzen a) 1. und 2. und b).

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushalt ohne Fehlbetragsvorträge im Jahr 2005 wieder ausgeglichen. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen. Mehreinnahmen bzw. Ausgabenminderungen in den Haushaltsjahren sind in voller Höhe ausschließlich zur Haushaltskonsolidierung zu verwenden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordwalde für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit gemäß § 79 (5) und (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245) öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 14.04.2003 bis 17.04.2003 und vom 22.04.2003 bis 24.04.2003 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer Nr. 11, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung vor Ablauf des Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, den 07.04.2003

Der Bürgermeister
gez. Brockmeyer